

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**für die Errichtung und des Betriebes einer
Anlage zur Herstellung von Biodiesel
mit einer Produktionskapazität von 33 kt/a**

am Standort Tangermünde

für die Firma

MD Biowerk GmbH

Fetscherstraße 29

01307 Dresden

vom 17.07.2020

Az.: 402.4.8-44008/19/23

Anlagen-Nr.: 7902



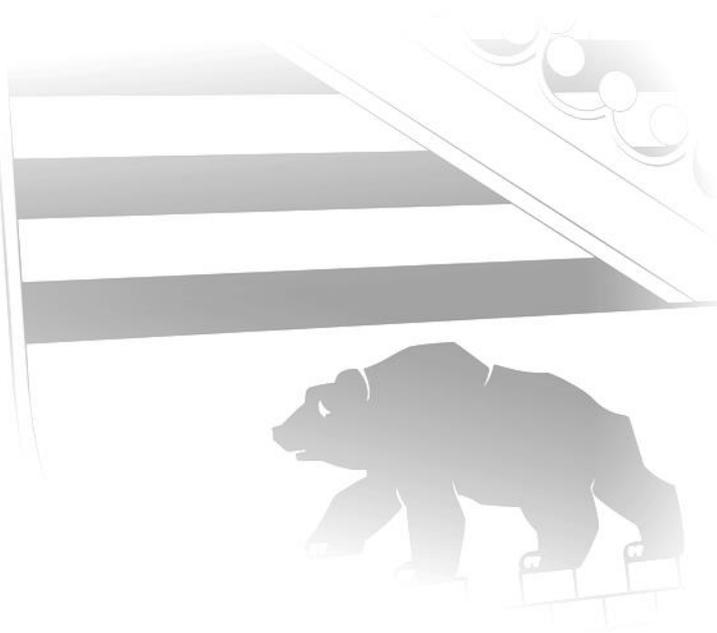
SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	5
1	<i>Allgemeines</i>	5
2	<i>Baurecht</i>	6
3	<i>Brandschutz</i>	8
4	<i>Luftreinhaltung</i>	10
5	<i>Lärmschutz</i>	14
6	<i>Störfallvorsorge</i>	14
7	<i>Arbeitsschutz</i>	15
8	<i>Gewässerschutz</i>	19
9	<i>Abfall</i>	19
10	<i>Betriebseinstellung</i>	19
IV	Begründung	20
1	<i>Antragsgegenstand</i>	20
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	21
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	21
2.2	<i>UVP- Vorprüfung</i>	22
2.3	<i>Ausgangszustandsbericht</i>	27
3	<i>Entscheidung</i>	27
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	28
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	28
4.2	<i>Planungsrecht</i>	28
4.3	<i>Baurecht/ Brand- und Katastrophenschutz</i>	28
4.4	<i>Luftreinhaltung</i>	29
4.5	<i>Gerüche</i>	30
4.6	<i>Lärmschutz</i>	30
4.7	<i>Störfallvorsorge</i>	31
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	32
4.9	<i>Gewässerschutz</i>	34
4.10	<i>Abfallrecht</i>	34
4.11	<i>Naturschutz</i>	34
4.12	<i>Betriebseinstellung</i>	35
5	<i>Kosten</i>	35
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	35
V	Hinweise	36
1	<i>Allgemeines</i>	36
2	<i>Baurecht</i>	36
3	<i>Brandschutz</i>	39
4	<i>Luftreinhaltung</i>	39
5	<i>Störfallvorsorge</i>	39

6	Arbeitsschutz	39
7	Gewässerschutz	43
8	Abfall	43
9	Naturschutz	43
10	Zuständigkeiten	43
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	44
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	45
ANLAGE 2	Rechtsquellen	48



I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. mit Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

MD Biowerk GmbH
Fetscherstraße 29
01307 Dresden

vom 31.05.2019 (Posteingang am 08.07.2019) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 05.05.2020, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel
mit einer Produktionskapazität von 33 kt/a,**

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 01.01 Anlieferung, Einlagerung, Ölvorbereitung
 - Umfüllplatz mit Füll- und Entleerstellen,
 - Lagerung recycelter Pflanzenöle,
 - Lagerung Rapsöl,
 - Lagerung Methanol,
 - Lagertank Kaliummehtylat,
 - Ölvorbereitung,
 - Rohrleitungen,
- BE 01.02 Biodieselherstellung
 - Biodiesel- Modul,
 - Mischtank zur Zusammenführung verschiedener Rohstoffqualitäten,
 - Lagertank für Winteradditiv,
 - Lagerfläche für Antioxidans BHT,
 - Lagerfläche für Harz zur Befüllung der Ionentauscher,
 - Wasserenthärtungsanlage mit Zudosierung von Oxalsäure,
 - Lagerfläche für Oxalsäure und Salz zur Wasserenthärtung,
- BE 01.03 Labor
 - Laborgeräte für chemische Analysen für die Qualitätssicherung des Prozesses und des erzeugten Biodiesels,
 - Notdusche,
- BE 01.04 Auslieferungslager mit Füll- und Entleerstellen/ Füllanlagen
 - Füll- und Entleerstellen/ Füllanlagen; Toplader,
 - Verladestation für aufbereitetes Recyclingfett auf dem Umfüllplatz (Füllstelle 3 mit Toplader),
 - Lagerung Biodiesel,

- Lagerung Rohglycerin,
- Lagerung Seifenwasser,
- BE 01.05 Infrastruktur
 - Sozialräume,
 - Waage,
 - Kompressor für Druckluftherzeugung,
 - Übernahmestation für Fernwärme,

auf dem Grundstück in 39590 Tangermünde,

Gemarkung: **Tangermünde**

Flur: **5**, Flurstück: **3121**,

Flur: **6**, Flurstücke: **130, 132, 135, 137**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten** nach § 34 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) i. V. mit § 18 Abs.1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt.
- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 6 Die Kosten des Verfahrens trägt die MD Biowerk GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Die Biodieselanlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
 - 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.

- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie

- das An- und Abfahren der Anlage,
- Störungen,
- das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 **Baurecht**

- 2.1 Das Bauvorhaben ist auf der Grundlage der Bauvorlagen auszuführen. Jegliche Änderungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung.

Die Grüneintragungen in den Bauvorlagen sind zu beachten und umzusetzen.

- 2.2 Die Prüfberichte Nr. 2006/040/1 und Nr. 2006/04/02 und die Prüfbemerkungen in den statischen Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die statische Prüfung abgeschlossen ist und die Prüfberichte die statische Unbedenklichkeit bestätigen.

- 2.3 Der Prüfsachverständige für Statik ist während der Bauausführung mit einzubeziehen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.13)

- 2.4 Die Ausführung der Wandverkleidung der Produktionshalle aus gedämmten Sandwichelementen mit nichtbrennbarer Dämmung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

- 2.5 Die Ausführung der Dachhaut der Produktionshalle und des Vordaches als „Harddach“ ist nach Beendigung der Baumaßnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

- 2.6 Für die geplante feuerbeständige Ausbildung der Innenwände und Decken des Einbauteiles mit besonderen Anforderungen (HAR, el. Betriebsraum, Lagerräume, Technikerraum) ist der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderung gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu führen. Das betrifft gleichfalls die entsprechende Ausbildung sämtlicher

erforderlicher Wand- u. Deckendurchbrüche und der Einbau der vorgeschriebenen Brandschutztüren (mind. T-30).

2.7 Sofern Türen (Feuerschutzabschlüsse, z. B. T-30RD, RD- Türen des Objektes) aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind sie so einzurichten, dass sie im Brandfall (Auslösung Rauch) selbstständig schließen.

Feststellanlagen müssen eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen und nach den Einbauvorschriften durch einen Fachmann bzw. eine hierzu ausgebildete Person ordnungsgemäß eingebaut werden.

Prüfungs- und Wartungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

2.8 Jeder Feuerschutzabschluss ist gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachweispflichtig.

2.9 Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, durch eine entsprechende Betriebsanleitung dafür zu sorgen, dass die für die Bemessung nach DIN 18230 Teil 1 festgelegte höchstzulässig bewertete Brandbelastung nicht überschritten wird.

2.10 Für sämtliche Behälter einschließlich der erforderlichen Sicherheitsarmaturen sind die geltenden bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß der BauO LSA und geltender Bauregelliste zu erfüllen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bei der erforderlichen Besichtigung vor Fertigstellung der Anlage nachzuweisen.

- die bauaufsichtlichen Zulassungen,
- die Übereinstimmungszertifikate durch eine anerkannte Prüfstelle bzw.
- bei Behälterwannen aus Stahl die Übereinstimmungserklärung des Herstellers.

2.11 Folgende Anlagen und Einrichtungen sind

- a) vor der ersten Betriebsabnahme,
- b) wiederkehrend in den nachfolgend genannten Fristen und
- c) nach wesentlichen Änderungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen:

Prüfgegenstand	zu a) Prüfung durch	zu b) und c) Prüfung durch	Frist (Jahre)
Feuerlöschgeräte automatische Türen	Sachkundige oder Technische Prüfstelle bzw. Überwachungs- vertrag mit Fach- firma	Sachkundige oder Technische Prüfstelle bzw. Überwachungs- vertrag mit Fach- firma	< 2 Jahre gem. Prüfbuch
Elektroanlage (stati- onär, ungeschützt)	Sachverständige oder amtliche Prüfer	Sachverständige oder amtliche Prüfer	< 4 Jahre
Elektroanlage (stati- onär, explosionsge- schützt)			< 3 Jahre
Elektroanlage (be- weglich)			< 1/2 Jahre

Lüftungsanlagen			< 1 Jahr
Brandwarn- und meldeanlage	Sachverständige oder amtliche Prüfer	Sachverständige oder amtliche Prüfer	entspr. DIN 14677 u. DIN VDE 0833, Angaben des Herstellers und der Zulassung, mind. < 1 Jahr
automatische Rauch- und Wärmeabzugsanlage			entspr. DIN 14677 u. DIN VDE 0833, Angaben des Herstellers und der Zulassung, mind. 1 Jahr
Blitzschutzanlage			< 5 Jahre

Dies ist zu dokumentieren und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachweislich.

3 **Brandschutz**

- 3.1 Für das Bauvorhaben ist eine Blitzschutzanlage, die nach DIN 57185 Teil 1 / VDE 0185 erstellt sein muss, vorzusehen. Die Blitzschutzanlage unterliegt der regelmäßigen Wartung.
- 3.2 Feuerlöscheinrichtungen sind je nach Brandgefahr und Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen und gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.
- 3.3 Es ist eine Feuerwehrumfahrt um das Betriebsgebäude sicherzustellen.
- 3.4 Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung und der Einrichtung zur Löschwasserentnahme ist vor der Betriebsaufnahme zu erbringen. Für wirksame Löscharbeiten ist ein Nachweis von mindestens 3.200 l/min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu erbringen.

Die Löschmittelmenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300 m zum Objekt) zur Verfügung stehen; hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Regel nicht behindert, wenn die Löschwasserentnahmestellen nicht mehr als 75 m zum Objekt entfernt sind.

Die Lage der Löschwasserentnahmestelle und Art der Löschwasserentnahmeeinrichtungen sind in einem Lageplan zu kennzeichnen. Das technische Regelwerk, insbesondere DVGW Arbeitsblätter W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung –, W 331 – Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten – sowie die DIN 14220, DIN 14210 und DIN 14230 sind zu berücksichtigen.

Beim Eigentümer des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes (Hydranten) oder der Gemeinde ist die ausreichende Löschwasserentnahmemöglichkeit bestätigen zu lassen.

Für Flachspiegelbrunnen sind aktuelle Prüfprotokolle vorzulegen.

Unterirdische Löschwasserbehälter sind nach DIN 14230, Löschwasserteiche sind nach DIN 14210 zu errichten.

- 3.5 Von der öffentlichen Verkehrsfläche sind für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.
Für die Feuerwehr sind ausreichend Flächen vorzusehen und nachzuweisen.
Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 – Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Nr. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 – VV TB entsprechen. Die Kennzeichnung ist nach Nr. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB 25/24011/02 auszuführen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)
- 3.6 Für die (vier) 500 m³ Tankgruppen sind eine Löschanlage (halbstationär) sowie geeignete Löschmittelauswurfsvorrichtungen und eine ausreichende Schaummittelreserve von Schaumbildnern vorzuhalten.
Die halbstationäre Löschanlage ist so auszulegen, dass alle brand- /ex- gefährdeten Produktionsebenen abgedeckt werden. Bauart und Anzahl sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde festzulegen.
Für die Schaummittelreserve (Menge) ist ein rechnerischer Nachweis gem. DIN 14493-100 für mindestens 30 min. nachzuweisen.
- 3.7 Für Löschanlagen muss eine Betriebsanleitung des Errichters in deutscher Sprache mit den für einen sicheren Betrieb erforderlichen Angaben vorhanden sein. Diese muss insbesondere Angaben enthalten über
- die Inbetriebnahme,
 - das Verhalten bei Auslösung,
 - das Verhalten bei Außerbetriebnahme,
 - die Wartung und Prüfung,
 - das Verhalten im Falle einer Störung.
- 3.8 Für alle Betriebsräume des Objektes muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Störung der Stromversorgung der Allgemeinbeleuchtung nach einer Einschaltzeit von höchstens einer Sekunde mindestens eine Stunde lang eine Beleuchtungsstärke von 1 v. H. der Allgemeinbeleuchtung, mindestens jedoch 1 Lux gewährleisten.
Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen des VDE 0108 zu beachten und einzuhalten.
- 3.9 Die Rettungswege sind ausreichend zu kennzeichnen.
Die Erkennbarkeit der Rettungswege muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung gesichert sein (z. B. durch Fluchtwegkennzeichnung mit Ersatzstromquelle für mindestens einständigen Betrieb).
Die Stufen im Zuge der Rettungswege sind mit einer ausreichenden Stufenbeleuchtung auszurüsten. Diese ist an die Sicherheitsbeleuchtung der Rettungswege anzuschließen.
- 3.10 Alle sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, wie Sicherheitsbeleuchtung, die halbstationäre Löschanlage und die Brandmeldeanlage, sind durch anerkannte Sachverständige vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen.

3.11 Zur Informationsübertragung und zur Auslösung von Brand- und anderen Gefahrenfällen ist eine akustische Brandmeldeanlage (Hausalarmierung) sowie nichtautomatische Brandmelder jeweils in Innen- und Außenanlagen baulicher Anlagen vorzuhalten.

Die Brandmeldeanlage ist durch eine anerkannte Fachfirma zu planen und errichten zu lassen.

Es ist ein Detailkonzept für dieses Objekt nach Nr. 5 der DIN 14675 zu erstellen und mit den Nutzern sowie dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen und zur Prüfung vorzulegen.

Die Aufschaltung zur ILS Altmark (Feuerwehr- und Rettungsleitstelle) ist wiederherzustellen. Die Brandmeldeanlage muss in Planung, Installation und Betrieb den Anforderungen der DIN 14675, DIN VDE 0100, DIN VDE 0800, EN 54 und den Hinweisen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel entsprechen.

Für den abwehrenden Brandschutz sind mindestens eine FSD III, ein FIBS (Feuerwehr-Informations- und Bediensystem) und ein FSE einzuplanen.

3.12 Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen. Hierin sind Regelungen zu treffen für

- das Verhalten bei einem Brandausbruch/ in Gefahrenfällen,
- die zügige Räumung des Objektes,
- die Unterweisung der Mitarbeiter im Umgang mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandverhütungsmaßnahmen.

Die Brandschutzordnung ist allen Mitarbeitern und Nutzern des Gebäudes bekannt zu geben und an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

3.13 Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu überarbeiten und der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.

Die Pläne sind vor der Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.2)

3.14 Die notwendigen Pläne, wie Flucht- und Rettungspläne, Alarmplan, Brandschutzordnung und weitere sind auf den aktuellen Stand zu bringen.

4 Luftreinhaltung

4.1 Betriebsorganisation

4.1.1 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind.

Dies trifft insbesondere zu für:

- den Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe und Angaben zu Produktmengen,
- den Nachweis über interne und externe Qualitätskontrollen zu den eingesetzten Stoffen,
- den Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
- die Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik.

- 4.1.2 Alle unter III Nr. 4.1.1 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/ Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.3 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.
- 4.2 Stoffemissionen
- 4.2.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- 4.2.1.1 Im Abgas der Emissionsquelle EQ1 – Abluftrohr des Abgaswäschers – dürfen die Emissionen des nach Klasse I der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingeteilten organischen Stoffes **Methanol** den **Massenstrom von 0,10 kg/h** nicht überschreiten.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 4)
- 4.2.1.2 Die Abgase aus der Emissionsquelle EQ1 – Abluftrohr des Abgaswäschers – sind in mindestens 12 m Höhe so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- 4.2.1.3 Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind die methanolhaltigen Abgase aus der Prozessanlage der Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen und dort zu reinigen.
Die Ableitung von unbehandelten methanolhaltigen Abgasen aus der Prozessanlage ist nicht zulässig.
- 4.2.2 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen gemäß Nr. 5.2.6 TA Luft
Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandelten flüssigen organischen Stoffe sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:
- 4.2.2.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z. B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach- Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.
- 4.2.2.2 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie den Betrieb eines Manometers, zu überwachen.
- 4.2.2.3 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/ oder instandhaltungstechnisch notwendig sind.
Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zu verwenden.
Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Krafthauptschluss auf Grundlage der DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014). Schweiß- und Metaldichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

- 4.2.2.4 Für die Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe November 2011) und nach DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zu Grunde zu legen.

Zusätzlich ist für die eingesetzte Dichtung die Dichtigkeit im Rahmen eines Bauteilversuches nach der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) bzw. Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) nachzuweisen.

Für die Montage der Flanschverbindungen sind Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle entsprechend der Richtlinien VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) und 2200 (Ausgabe Februar 2007) zu erstellen und dem Montagepersonal zugänglich zu machen.

- 4.2.2.5 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsyste me zu verwenden.

Dichtsyste me sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

Zur Prüfung von Absperrorganen sowie deren Bewertung und Qualifikation ist die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe April 2004) anzuwenden.

- 4.2.2.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten.

Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden

- 4.2.2.7 Beim Umfüllen ist die Gaspendelung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspendelsystems gemäß Absatz 2 ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2015) anzuwenden.

- 4.2.2.8 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

4.3 Maßgaben zur Emissionsbegrenzung

- 4.3.1 Der zulässige Emissionsmassenstrom von Luftverunreinigungen der Nebenbestimmung III Nr. 4.2.1.1 gilt mit der Maßgabe, dass der zulässige Massenstrom, bezogen auf eine Betriebsstunde, während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden darf.

- 4.3.2 Der Emissionsmassenstrom ist während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage zu bestimmen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 4)

- 4.4 Messung der Emissionen (Einzelmessung)
- 4.4.1 Die Einhaltung der für die Emissionsquelle EQ1 – Abluftrohr des Abgaswäschers – festgelegte Emissionsbegrenzung für organische Stoffe Klasse I TA Luft, hier Methanol, ist durch Einzelmessungen feststellen zu lassen.
- 4.4.2 Erstmalige Messungen zur Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung an der vorgenannten Emissionsquelle sind von einer nach § 29b BImSchG im Land Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen, vornehmen zu lassen.
- 4.4.3 Vor der Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten.
- Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- 4.4.4 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltebedingungen ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchzuführen zu lassen.
- Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.
- Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen.
- Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- 4.4.5 Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung ermitteln zu lassen.
- Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anfertigen zu lassen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle>

- 4.4.6 Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5 **Lärmschutz**

- 5.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringen Lärmentwicklungen einzusetzen (Nr. 2.5 und 3.1b der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm)). Darüber hinaus muss die Anlage so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschemissionen vermieden werden. (Nr. 7.3 TA lärm).

- 5.2 Der Werksverkehr ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen oder als seltenes Ereignis zulässig.

6 **Störfallvorsorge**

Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind die Anlagenteile einer Prüfung nach § 29a BImSchG unterziehen zu lassen.

Die Prüfung ist von einem nach § 29b BImSchG im Land Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- Beurteilung der Auslegung der Anlage, der Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/ PLT),
- Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- betrieblich sicherheitstechnische Dokumentationen,
- Anweisungen für den Betrieb der Anlage,
- Umsetzung/ Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchführen zu lassen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Die Ergebnisse der Prüfung sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG zu übergeben.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5)

7 Arbeitsschutz

7.1 Gesamtanlage betreffend

7.1.1 Druckgeräteeinrichtungen/ Drückgeräte der Biodieselanlage sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ befähigte Person prüfen zu lassen.

7.1.2 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ befähigte Person prüfen zu lassen.

7.1.2.1 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen müssen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sein.

(Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2152 – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines)

7.1.2.2 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, zu kennzeichnen.

7.1.3 Durch die Anlagenbetreiberin ist auszuweisen, bei welchen Mess,- Steuer,- Regel- (MSR) bzw. Prozessleittechnik (PLT)- Einrichtungen bzw. anderen Sicherheitseinrichtungen es sich um Schutzanlagen im Sinne der DIN EN 61508 – Funktionierende Sicherheit – Sicherheitssysteme (E/E/PES) – handelt.

Die Anlagen sind entsprechend auszuführen.

7.1.4 Die Anlagenbetreiberin hat unter Berücksichtigung des § 3 BetrSichV und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erarbeiten.

Notwendige Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, sind bis zur Wiederinbetriebnahme der Anlagen zu realisieren.

Insbesondere wird auf die Bewertung der Explosionsgefahr und die Festlegung von Schutzmaßnahmen verwiesen (Explosionsschutzdokument).

7.1.5 Gebäude und Anlagen auf dem Gelände der Biodieselanlage sind in die Maßnahmen des äußeren und inneren Blitzschutzes einzubeziehen.

7.1.6 An den entsprechenden Haupt- und Nebenanlagen ist der Potenzialausgleich gemäß der DIN VDE 0100 auszuführen.

7.1.7 Die elektrotechnischen Betriebsräume (Kabelkeller, Traforäume, NS- und MS- Schalteräume) sind als abgeschlossene elektrische Betriebsräume zu behandeln.

- 7.1.8 Es ist dafür zu sorgen, dass sicherheitsrelevante Anlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer Energienotversorgung ausgerüstet sind, an die alle Einrichtungen, wie z. B. Überwachungseinheiten, Absperrrichtungen, Beleuchtungen, Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen, angeschlossen sein müssen, die für ein sicheres Abfahren bzw. Stillsetzen erforderlich sind oder einen sicheren Betriebszustand gewährleisten.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.2)
- 7.1.9 Bis zur Inbetriebnahme der Biodieselanlage sind sämtliche für den sicheren Betrieb erforderliche betriebliche Anweisungen zu erstellen und das Betriebspersonal ausreichend zu schulen.
Insbesondere sind die Vorgehensweisen bei Gefahrensituationen, beim An- und Abfahren der Anlage sowie bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten, wie zum Beispiel das Befahren von engen Räumen oder das Öffnen von Anlagenteilen mit gefährlichem Stoffinhalt, detailliert festzulegen.
Für erforderlich werdende Änderungen der Programmierungen im Leitsystem ist die Vorgehensweise in entsprechenden Betriebsanweisungen festzuschreiben.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.3)
- 7.1.10 Als geeignete Schutzausrüstung sind, soweit nicht durch spezielle andere Regelungen bereits vorgegeben, mindestens zur Verfügung zu stellen:
- für den ständigen Gebrauch beim Umgang mit ätzenden und reizenden Stoffen:
 - Augen- und Gesichtsschutz,
 - Schutzkleidung (Chemikalienschutzanzug für leichte Beanspruchungen) bei Bedarf,
 - Sicherheitsschuhe und/ oder Gummistiefel,
 - Schutzhandschuhe, säure- und lösemittelfest,
 - für Notfälle:
 - Atemschutzgeräte entsprechend der DGUV 190 – Benutzung von Atemschutzgeräten,
 - für Bedarfsfälle im Annahme- und Arbeitsbereich im Freien:
 - Schutzschürzen, säure- und lösemittelfest,
 - Wetterschutz-, Winterschutzanzüge,
 - Warnkleidung.
- (siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.6)
- 7.1.11 Für die Arbeitsstätte ist vor Inbetriebnahme der Biodieselanlage ein Flucht- und Rettungsplan zu erarbeiten, der an geeigneter Stelle auszuhängen ist.
Die Fluchtwege sind zu kennzeichnen.
(Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)
- 7.1.12 Für den Betrieb der Anlage ist ein Alarmplan zu erstellen. Als wichtige Informationen sind insbesondere aufzunehmen:
- Telefonnummern von Arzt, Krankenhaus, Krankentransport, Feuerwehr und Polizei, Giftinformations- und Entgiftungszentren, Untersuchungslaboratorien,
 - Telefonnummern der Leitung, der Vertretung, der zuständigen Überwachungsbehörde,

- Angaben zu(r) Alarmsignalen, Sammelplätzen, Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschaltung von Energien, Benutzung von Flucht- und Rettungswegen, Brandbekämpfung.

Im Alarmplan ist die Reihenfolge der zu benachrichtigenden Stellen und der Verhaltensregeln in Form eines Fließbildes darzustellen.

- 7.1.13 Steigeisengänge und Steigleitern müssen den Anforderungen der ASR A1.8 – Verkehrswege – und der BBI/GUV I 5189 – Auswahl und Benutzung von Steigleitern – genügen.
Absturzstellen sind durch Umwehungen von mindestens 1,00 m Höhe (1,10 m ab 12 m Absturzhöhe) zu sichern.
- 7.1.14 Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein.
- 7.1.15 Abdeckungen von Bodenöffnungen müssen für die auftretende Verkehrslast bemessen und bündig mit dem Fußboden verlegt sein.
Die Lage der Abdeckungen darf nicht unbeabsichtigt verändert werden können.
- 7.1.16 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass gefährliche Stoffe nicht frei werden.
Das Arbeitsverfahren ist ferner so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer mit gefährlichen festen oder flüssigen Stoffen oder Zubereitungen nicht in Hautkontakt kommen.
- 7.1.17 Wenn durch geeignete Maßnahmen nicht verhindert werden kann, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu entsorgen.
- 7.1.18 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist ein Gefahrstoffverzeichnis, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird, zu erstellen. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die im Hinblick auf ihre gefährlichen Eigenschaften und Menge keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.
Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.10)
- 7.1.19 Sichtbar verlegte Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige gefährliche Stoffe oder Zubereitungen transportiert werden, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 7.1.20 In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig wie möglich zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB (A) betragen.
Soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.
- 7.1.21 Wenn Einzelarbeitsplätze in der Spät- und Nachtschicht vorgesehen sind, ist für diese Tätigkeit und arbeitsplatzbezogen eine Gefährdungsbeurteilung vor der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

- 7.1.22 Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.
- 7.1.23 An ortsfesten Regalen mit einer Fachlast von mehr als 200 kg oder einer Feldlast von mehr als 1.000 kg müssen folgende Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein:
- Hersteller oder Einführer,
 - Typbezeichnung,
 - Baujahr oder Kommissionsnummer,
 - zulässige Fach- und Feldlasten,
 - gegebenenfalls elektrische Kenndaten.

7.1.24 Im Labor ist eine Notdusche vorzusehen. Außerdem sind eine Augendusche bzw. eine Kombination beider zu installieren.

7.1.25 Um dem Arbeitsschutz in der tanktechnischen Anlage (Abfüllplatz, Tanklager) gerecht zu werden, sind eine Not- und Augendusche bzw. eine Kombination beider zu installieren.

7.2 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten

Behälter	Medium	Volumen	Ausführung
B9	Methanol	100 m ³	erdgedeckt, doppelwandig

7.2.1 Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, zu kennzeichnen.

7.2.2 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, zu verbieten.
Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein!

7.2.3 Die Beschäftigten des Lagers sind über die bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach mindestens jährlich einmal zu unterweisen.

7.2.4 Die Inbetriebnahme der Lageranlage darf nur erfolgen, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz geprüft worden ist.

7.2.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die elektrischen und nichtelektrischen Betriebsmittel (i. S. der Richtlinie 2014/34/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in den explosionsgefährdeten Bereichen) auf Grundlage des aktuellen Explosionsschutzdokumentes durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.

8 **Gewässerschutz**

8.1 Die Anlagenteile der Produktionsstätte für Biodiesel (sowohl die Lageranlagen, als auch die Anlagen zum Herstellen von Biodiesel, sowie die Rohrleitungen und Abfüllplätze), müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein.

Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Austreten oder Abfließen von wassergefährdenden Stoffen, dessen Eindringen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer muss zuverlässig verhindert werden.

8.2 Die einzelnen Anlagenteile (sämtliche Lageranlagen und Anlagen zur Herstellung von Biodiesel) sind vor der Wiederinbetriebnahme, danach wiederkehrend aller fünf Jahre sowie nach einer erneuten Änderung und bei Stilllegung durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i. V. mit Anlage 5 AwSV auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Die Prüfberichte sind der zuständigen Wasserbehörde umgehend vorzulegen.

8.3 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Notfallplan zu erarbeiten und dem Betriebspersonal bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.

9 **Abfall**

9.1 Die bei der Herstellung von Produkten unvermeidbar anfallenden Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.2 Aus der Wartung und Instandhaltung der Anlage anfallende Altöle und Schmierfette sind, sofern sie nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- oder Servicefirma überlassen werden können, als besonders überwachungsbedürftiger Abfall nachweislich einer stofflichen Aufarbeitung oder einer energetischen Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

9.3 Mit der Entsorgung der gewerblichen Abfälle ist ein dafür zugelassenes Unternehmen zu beauftragen.

10 **Betriebseinstellung**

10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

- der Verbleib der anfallenden Materialien bei einem Abbruch der Anlage,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Im Industriepark der Stadt Tangermünde befindet sich eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel aus Pflanzenölen (insbesondere Rapsöl und recycelte Pflanzenöle), deren Anlagengenehmigung nach BImSchG nach mehr als dreijährigem Nichtbetreiben zwischenzeitlich erloschen ist.

Die ursprüngliche Anlage wurde in Übereinstimmung mit der in die Genehmigung nach BImSchG vom 07.09.2006 integrierten Baugenehmigung, modifiziert mit einer Baugenehmigung vom 14.03.2008, errichtet. Zwischenzeitliche bauliche Änderungen sind nicht erfolgt. Die Anlage ist nach der Stilllegung im Bestand konserviert und gesichert worden und befindet sich in einem guten technischen Zustand.

Mit Schreiben vom 31.05.2019 beantragte die MD Biowerk GmbH die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen. Bauliche oder technischen Änderungen sind nicht erforderlich.

Die Produktionskapazität wird mit 33 kt/a veranschlagt.

Wesentliche Bestandteile der Anlage sind:

- Tanklager für Roh- und Hilfsstoffe, für Nebenprodukte und Produkte, einschließlich der notwendigen Füll- und Entleerstellen,
- Anlage zur Ölvorbereitung für recycelte Pflanzenöle,
- Modul zur Herstellung von Biodiesel (Rapsmethylester und Fettsäuremethylester) mit einer maximalen Jahreskapazität von 33 kt/a,
- Waage, Betriebslabor und Sozialeinrichtungen.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Erprobung von Anlagenkomponenten des Biodieselanlagemoduls einschließlich der Steuerung zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit beantragt. Mit Schreiben vom 29.01.2020 wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zurückgezogen.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BlmSchV unter der Nr. 4.1.2 der 4. BlmSchV aufgeführt. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BlmSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG i. V. mit der 9. BlmSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BlmSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz,
- das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark,
- die Landesämter für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord und Ost
- der Landkreis Stendal und
- die Stadt Tangermünde.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BlmSchG i. V. mit der 9. BlmSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 17.09.2019 in der Stendaler Volksstimme und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 09/2019).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.09.2019 bis einschließlich 24.10.2019 in der Stadtverwaltung Tangermünde und im Landesverwaltungsamt aus.

Da bis zum Ende der Einwendungsfrist am 25.11.2019 gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 15.01.2020 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2019 in der Stendaler Volksstimme und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 12/2019).

2.2 UVP- Vorprüfung

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist die Errichtung und der Betrieb der Biodieselanlage UVP- pflichtig, wenn durch das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die MD Biowerk GmbH plant die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Biodieselanlage am Standort Tangermünde. Aufgrund des ausgebliebenen Betriebs dieser Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren ist die Genehmigung vom 07.09.2006 gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen.

Die vorliegende UVP- Vorprüfung erfolgte im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag der Vorhabenträgerin auf erneute Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die ansonsten unveränderte Biodieselanlage.

Die Anlage, welche sich im Industriepark der Stadt Tangermünde befindet, soll zur Herstellung von Biodiesel aus Pflanzenölen (insbesondere Rapsöl und recycelte Pflanzenöle) mit einer Kapazität von 33 kt/a betreiben werden. Dies entspricht dem Stand vor Erlöschen der ursprünglichen Genehmigung.

Die Biodieselanlage wird kontinuierlich im 24- Stunden- Betrieb arbeiten. Unter Berücksichtigung regelmäßig notwendiger Wartungsarbeiten wird von einer jährlichen Laufzeit mit 8.000 bis 8.200 Stunden ausgegangen. Anlieferung und Abtransport von Einsatzstoffen und Produkten erfolgen ausschließlich im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr. Der Schallimmissionsprognose wird eine durchschnittliche Verkehrszunahme von 54 Lkw-Fahrten sowie 138 Pkw-Fahrten tags und 18 Pkw- Fahrten nachts zu Grunde gelegt. Der Lieferverkehr für die Biodieselanlage wird über den Industriepark in Richtung B 188 abgewickelt. In Liefer- und Abnahmeverträgen wird diese Route zwingend vorgegeben, um keinen zusätzlichen Lieferverkehr durch die Stadt Tangermünde zu verursachen.

Folgende wesentliche Stoffe werden in der Anlage gehandhabt:

- Rapsöl und recycelte Pflanzenöle sowie Methanol als Einsatzstoffe,
- Kaliummetholat (methanolisch) und Additive als Hilfsstoffe,
- Rapsmethylester und Fettsäuremethylester als Produkte,
- Rohglycerin und Fettsäuregemisch („Seifenwasser“) als Nebenprodukte.

Die Anlage nimmt eine Fläche von ca. 8000 m² in Anspruch, die weitgehend versiegelt ist. Da keine baulichen Veränderungen erfolgen, ist mit der Wiederinbetriebnahme keine Neuversiegelung verbunden.

Die Anlage ist mit einer Reihe von Schutzvorkehrungen ausgestattet (insbesondere zum Schutz des Bodens und des Wassers), die gegenüber dem ehemaligen Betriebszustand unverändert, aber aktuell gewartet und geprüft wieder in Betrieb gehen sollen.

Als entsprechende Schutzvorkehrungen sind unter anderem zu nennen:

- Wesentliche Elemente der Anlage sind in Auffangwannen aufgestellt. Für diese liegen entsprechende Prüfbescheinigungen vor. Das gilt insbesondere auch für den Bereich der Füll- und Entleerstellen. Auch die IBC (Großbehälter), in denen die benötigten Hilfsstoffe gelagert werden, sind in Auffangwannen aufgestellt.
- Alle unterirdischen Tankanlagen sind doppelwandig mit Leckageüberwachung und Oberfüllsicherung ausgeführt.
- Unterirdische Rohrleitungen sind entweder doppelwandig mit Leckageüberwachung oder mit wasserundurchlässigen Hüllrohren und Leckageüberwachung ausgeführt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Anlage befindet sich am östlichen Rand des Industrieparks Tangermünde. Der Betriebsstandort ist im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Tangermünde als Teil eines Industriegebietes (GI) ausgewiesen. Das nähere Umfeld der Anlage ist industriell geprägt und stark anthropogen vorbelastet. Ca. 50 m östlich befindet sich der Gewässerlauf der Elbe.

Der Anlagenstandort liegt im Nordosten der im Zusammenhang bebauten Ortslage Tangermünde. Die Stadt Tangermünde (Landkreis Stendal) ist im GIS- Auskunfts-system des Landes Sachsen-Anhalt als Grundzentrum ausgewiesen (Zentraler Ort i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die dem Anlagenstandort nächstgelegte gemischte Baufläche befindet sich ca. 500 m südwestlich. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbauflächen beträgt ca. 750 m (gleichfalls südöstlich gelegen).

Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete bzw. Schutzbereiche (die Angaben beziehen sich auf einen Radius von 1,5 km um den Betriebsstandort):

Name/ Kategorie	Lage zum Vorhaben/ Anmerkungen
bestehende Schutzgebiete	
Biosphärenreservat „Mittellelbe“	ca. 30 m östlich/ alle anderen Schutzgebiete sind im Betrachtungsraum inliegend
SPA (Vogelschutzgebiet) DE 3437-401 „Elbaue Jerichow“	ca. 50 m östlich
FFH- Gebiet DE 3437-302 „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“	ca. 50 m östlich/ im Betrachtungsraum mit SPA deckungsgleich

Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (FIB) „Aland- Elbe- Niederung und Elbaue Jerichow“ (gemäß RAMSAR-Konvention)	ca. 50 m östlich/ im Betrachtungsraum mit SPA und FFH- Gebiet deckungsgleich
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbtal- aue“	ca. 150 m östlich
LSG „Untere Havel“	ca. 850 m östlich/ an LSG „Elbtal- aue“ an- grenzend
Flächennaturdenkmal (FND) „Fähr Wiel“	ca. 900 m nordöstlich
geplante Schutzgebiete (unbestätigte Planung)	
geplantes NSG „Elbaue Jerichow“	ca. 50 m östlich/ die vorhabenseitige Ab- grenzung entspricht der des SPA und FFH- Gebietes

Im Nahbereich des Anlagenstandorts sind keine Vorkommen nach § 30 Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) geschützter Biotope oder nach § 29 BNatSchG bzw. § 21 NatSchG LSA geschützter Landschaftsbestandteile, Alleen oder Baumreihen bekannt. Für den östlichen Ufersaum der Elbe ist im GIS- Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt ein Vegetati- onskomplex vermerkt, welcher u. a. gesetzlich geschützte Biotope (feuchte Hochstauden- fluren, Schilf- Landröhricht, Auenkolke) enthält. Der Abstand dieses Bereiches zum Vorha- benstandort beträgt ca. 250 m.

Nachweise faunistisch oder floristisch bedeutsamer Arten sind für das nähere Umfeld des Vorhabens im GIS- Auskunftssystem nicht vermerkt (Suchradius 500 m).

Das Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ „Elbe 3 und Vereinigter Tanger“ ragt gemäß GIS- Auskunftssystem östlich in den Bereich des Anlagenstandortes hinein. Ca. 600 m westlich befindet sich die Zone III des Wasserschutzgebietes (WSG) „Tangermünde“ (die Zonen I und II sind ca. 1,2 km bzw. 1,1 km entfernt). Heilquellenschutzgebiete oder Heilwasser- brunnen sind im Umfeld des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Gemäß GIS- Auskunftssystem grenzt im Nordwesten eine archäologische Verdachtsfläche an den Vorhabenstandort. Hierbei handelt es sich um die Stätte einer Brandbestattung, welche in der Ortsakte vermerkt ist (weitere Qualifizierung erforderlich).

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das geplante Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände der Vorhabenträgerin realisiert, welches innerhalb eines Industriegebietes liegt. Der Anlagenstandort befindet sich im Gel- tungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung nicht relevant, da es sich bei dem Vorhaben um die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen, im Bestand konservierten und gesicherten Anlage handelt, welche baulich nicht verändert wird.

Durch die vorbereitenden Arbeiten, welche zur Wiederherstellung des Betriebszustandes der Anlage erforderlich werden, sind aufgrund deren geringen Umfangs und der engen zeitlichen Begrenzung keine Wirkungen zu erwarten, die sich erheblich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken könnten.

Betriebsbedingt ist durch die Anlage nur mit geringen Schadstoffemissionen zu rechnen. Ausschließlich das Abgasrohr des Abgaswäschers stellt eine Emissionsquelle dar (hier tritt im Anlagenbetrieb methanolhaltige Abluft aus). Der maßgebliche Grenzwert der TA Luft wird sicher eingehalten (Massenstrom des gereinigten Gases 0,00035 kg/h; Grenzwert lt. TA Luft 0,1 kg/h). Aufgrund des relativ geringen Umfangs der zu erwartenden Luftschadstoffemissionen ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter (z. B. Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Luft) zu rechnen. Gegenüber Schad- oder Nährstoffeinträgen besonders empfindliche Biotopstrukturen befinden sich nicht im Nahbereich des Betriebsstandortes. Beeinträchtigungen der östlich gelegenen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Wohnnutzungen, welche relativ weit vom Anlagenstandort entfernt sind.

Hinsichtlich betriebsbedingter Geruchsimmissionen kommt die zum Vorhaben erstellte Geruchsimmissionsprognose zu dem Ergebnis, dass die zu erwartende Kenngröße der Zusatzbelastung deutlich unterhalb des Irrelevanzkriteriums von 2 % liegt und dass Belästigungen der Nachbarschaft durch den Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden können. Die Gerüche sind außerhalb des Betriebsgeländes nicht mehr wahrnehmbar. Auch hinsichtlich der Gerüche stellt das Abgasrohr des Abgaswäschers die einzige relevante Emissionsquelle dar. Durch die Geruchsimmissionen sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten; die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind relativ weit vom Vorhaben entfernt. Auch bezüglich der anderen Schutzgüter besteht aufgrund der Geringfügigkeit der Geruchsemissionen keine Relevanz.

Der Anlagenbetrieb sowie der anlagenbezogene Verkehr lösen Geräuschemissionen aus. In der Schallimmissionsprognose wird nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden. Die berechneten Schallimmissionen liegen mindestens 10 dB unterhalb der jeweiligen Immissionsrichtwerte, das Spitzenpegelkriterium 30 dB(A) über dem Tag- Immissionsrichtwert (IRW) und 20 dB(A) über dem Nacht- IRW wird nicht überschritten. Die im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel werden eingehalten. Auch hinsichtlich des betriebsbedingten Verkehrslärms ist keine relevante Zunahme der Immissionen zu erwarten (kein betriebsbedingter Anstieg der Beurteilungspegel des öffentlichen Straßenverkehrs um ≥ 3 dB(A), somit kein Erfordernis weitergehender organisatorischer Maßnahmen durch den Anlagenbetreiber). Somit sind auch bezüglich der betriebsbedingten Schallimmissionen relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit auszuschließen. Der Abstand des Betriebsstandortes zu europarechtlichen Schutzgebieten (FFH- Gebiet, SPA, FIB) ist mit ca. 50 m relativ gering; die Entfernung zur Grenze des Biosphärenreservates beträgt nur 30 m. Angesichts des relativ geringen Umfangs der zu erwartenden Schallimmissionen, der Vorbelastungen durch die umgebenden industriellen und verkehrlichen Nutzungen (bereits im Bestand nur suboptimale Bedingungen für empfindliche Arten) sowie der Tatsache, dass sich die naturschutzfachlich wertvollen Landlebensräume auf der gegenüberliegenden, östlichen Seite des Elbufers befinden (Entfernung ca. 250 m), ist dennoch durch die Schallimmissionen mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die hier lebenden Tiere zu rechnen. Hinweise auf ein Vorkommen besonders lärmempfindlicher Tierarten im näheren Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor. Wesentliche Einschränkungen des Landschaftsempfindens sind in Anbetracht der Vorbelastungen durch das bestehende Industriegebiet gleichfalls nicht zu erwarten.

Durch den 24- Stunden- Betrieb der Anlage werden Lichtemissionen hervorgerufen. Jedoch ist auch hier die Lage im Industriegebiet zu berücksichtigen, welches bereits im Bestand lichtempfindlichen Arten keine geeigneten Lebensbedingungen bietet. Der Einsatz von Lichtquellen, die aufgrund ihrer besonderen Leuchtstärke bzw. der Ausrichtung des Lichtkegels auf die östlich gelegenen Schutzgebiete zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort lebenden Arten führen könnten, ist nicht zu erwarten. Relevante Störungen von

Tieren durch Lichtimmissionen sind in Anbetracht der Vorbelastungen auszuschließen. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt mehrere hundert Meter, so dass auch bezüglich des Schutzgutes Mensch keine Relevanz abzuleiten ist.

Gemäß GIS- Auskunfts-system des Landes Sachsen-Anhalt ragt das Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ „Elbe 3 und Vereinigter Tanger“ östlich in den Bereich des Anlagenstandortes hinein. Somit besteht eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser. Den Antragsunterlagen ist jedoch zu entnehmen, dass die Anlage so errichtet wurde, dass von ihr im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf den Boden sowie auf das Grund- und Oberflächenwasser ausgehen können. Durch verschiedene Schutzvorkehrungen (z. B. Auffangwannen und doppelwandige Tanks), die regelmäßig einer unabhängigen Sachverständigenprüfung unterzogen werden, wird zudem sichergestellt, dass selbst bei Havariefällen Kontaminationen von Boden und Wasser verhindert werden. Entsprechend wurde im Rahmen der sicherheitstechnischen Stellungnahme des Sachverständigenbüros Ingenieurconsult R. Lange, welche zum Genehmigungsantrag der ursprünglichen Anlage gefertigt wurde, festgestellt, dass gegenüber dem Anlagenbetrieb keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Angesichts der Schutzvorkehrungen ist auch im Hochwasserfall keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist ca. 600 m vom Anlagenstandort entfernt. Aufgrund des relativ großen Abstandes besteht diesbezüglich keine Betroffenheit.

Die einzelnen Schutzgüter können nicht isoliert betrachtet werden. So können Luft verunreinigende Stoffe von dem Schutzgut *Luft* in das Schutzgut *Wasser* übergehen und von dort auf das Schutzgut *Boden*. Über die *Umweltpfade Pflanzen* und *Tierwelt* kann es so erneut zu Einwirkungen auf den *Menschen* kommen. Somit stellen Belastungen der einzelnen Schutzgüter mittelbar auch eine Belastung des Menschen dar. Wie aber in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Insgesamt sind durch die geplante Wiederinbetriebnahme der Biodieselanlage bezüglich der im § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten.

Fazit

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben am Standort Tangermünde, hier: Wiederinbetriebnahme der Biodieselanlage mit einer Jahreskapazität von 33 kt, nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17.03.2020 (Ausgabe 03/2020). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Tangermünde auf ortsübliche Weise (Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde vom 19.03.2020, Nr. 03).

2.3 **Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BlmSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis zur Wiederinbetriebnahme der Anlage den zuständigen Behörden vorgelegt werden soll, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)) i. S. des BlmSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

3 **Entscheidung**

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BlmSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BlmSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BlmSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BlmSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA und
- die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten nach § 34 Abs. 1 ProdSG i. V. mit § 18 Abs.1 Nr. 4 BetrSichV.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der Biodieselanlage am Standort Tangermünde wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die MD Biowerk GmbH hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BlmSchG vom 31.05.2019 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage i.S. des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Das geplante Vorhaben steht in keinem Widerspruch zu den ausgewiesenen Zielen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung (Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt) und zur Regionalentwicklung (Regionaler Entwicklungsplan Altmark) für den Betrachtungsraum. Das geplante Vorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Industriepark Tangermünde". Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 30 BauGB. Die Fläche der Biodieselanlage ist im B-Plan als Industriegebiet i. S. des § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Verkehrswege, Wasserversorgung sowie Entwässerungs- und Energieversorgung erschlossen. Insoweit ist für das Vorhaben die technische Erschließung gesichert. Die Festsetzungen des B-Planes werden eingehalten.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Tangermünde weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 02.08.2019).

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

4.3 Baurecht/ Brand- und Katastrophenschutz

Für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Produktion von Biodiesel“ ist eine Wiederinbetriebnahme ohne bauliche Änderungen gemäß § 60 BauO LSA bauordnungsrechtlich verfahrensfrei. Jedoch beinhaltet ein Vorhaben nach § 4 BImSchG auch die Maßnahmen zur Errichtung der Anlage. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich. Auf der Grundlage der BauO LSA ist sicherzustellen, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind.

Im Rahmen des Vorhabens sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Sonderbauten (§ 50 BauO LSA),
- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA) sowie
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA)

sowie der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO), hier:

- Baubeginnanzeige (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorlVO)

einzuhalten.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Mit den Antragsunterlagen für die Wiederinbetriebnahme der Biodieselanlage am Standort Tangermünde wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt.

4.4 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Biodiesel sind die Entstehung und Freisetzung des in der Nebenbestimmung unter III Nr. 4.2.1.1 benannten Luftschadstoffes auf Grund der Einsatzstoffe nicht zu vermeiden. Die Emissionsbegrenzung für das Reingas der Emissionsquelle EQ1 entspricht den Anforderungen der TA Luft für organische Stoffe der Klasse 1 der Nr. 5.2.5 TA Luft. Die Abgase aus der Prozessanlage, insbesondere solche, die Methanol enthalten können, werden dem Abgaswäscher zugeführt, dort gereinigt und dann über die Emissionsquelle EQ1 in ca. 12 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet.

In der Anlage zur Herstellung von Biodiesel werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die den Bestimmungen der Nr. 5.2.6 b) der TA Luft unterliegen (wie z. B. Methanol). Daher waren unter III Nr. 4.2.2 die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen gemäß Nr. 5.2.6 TA Luft zu erheben.

Anforderungen unter III Nr. 4.4 an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nrn. 5.3.1 und 5.3.2), den einschlägigen VDI- Vorschriften und der DIN EN 15 259.

Im Rahmen der Prüfung zur Luftreinhaltung wurde das BVT- Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien“ vom Februar 2002 berücksichtigt. Verbindlich für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug sind jedoch nur die zu den BVT- Merkblättern erlassenen BVT- Schlussfolgerungen. Ihre normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT- Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer Kommission, den EU- Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden.

Das ist bisher für das BVT- Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien“ in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nicht erfolgt. Bisher ist lediglich der Entwurf einer BVT- Schlussfolgerung „Organische Grundchemikalien“ zur ersten Kommentierung veröffentlicht worden. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

4.5 Gerüche

Die Herstellung von Biodiesel aus Rapsöl und recycelten pflanzlichen Gebrauchtspeiseölen und -fetten zu Rohglycerin und Biodiesel erfolgt innerhalb einer geschlossenen Halle.

Für die Herstellung des Biodiesels wird Methanol eingesetzt. Alle produktführenden Ausrüstungen des Produktionsbereiches, welche Methanol emittieren könnten, werden über Rohrleitungen gefasst und einer Abluftreinigungsanlage zugeführt. Die gereinigte Abluft wird über ein Edelstahlrohr 1 m über Dach abgeleitet. Der nachträglichen Verringerung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Ableithöhe von 3 m über dem Dachfirst und der damit verbundenen Änderung der Abgasführung wurde seitens der zuständigen Überwachungsbehörde mit Schreiben vom 31.07.2007 zugestimmt.

Als Emissionsquellen für Luftschadstoffe und Gerüche sind das Abluftrohr des Abgaswäschers sowie das Tanklager für Pflanzenöl und Biodiesel, resultierend aus der Verdrängungsluft beim Befüllen und Entleeren zu betrachten. Der Umschlag von Methanol und Kaliummethylat erfolgt im Gaspendelverfahren. Die Gaspendelleitung ist mit dem Abluftwäscher und der Abluftreinigungsanlage verbunden.

Luftschadstoffemissionen aus der Tankatmung sind aufgrund der sehr geringen Volumenströme als nicht relevant zu betrachten.

Der Abgasvolumenstrom des Abgaswäschers beträgt rohgasseitig ca. 19 m³/h. Im Reingas des Wäschers wird der maximal zulässige Massenstrom von 0,1 kg/h für Gesamtkohlenstoff (hier Methanol) sicher eingehalten. Im gereinigten Gas ergibt sich ein Massenstrom von 0,00035 kg/h Methanol bzw. 0,00013 kg/h Gesamtkohlenstoff.

Zur Bewertung von Geruchsimmissionen wurde eine Geruchsimmissionsprognose für den geplanten Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel (UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Stand 05.06.2019) vorgelegt. Die Überprüfung von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen der DWD- Station Genthin auf den Standort Tangermünde erfolgte in einem gesonderten Gutachten zur Übertragbarkeitsprüfung (argusim UmweltConsult Andre Förster, Stand 22.03.2019).

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Zusatzbelastung außerhalb des Betriebsgeländes lediglich bis zu 0,1 % Geruchsstundenhäufigkeiten/Jahr beträgt und damit deutlich unterhalb des Irrelevanzkriteriums von 2 % nach Nr. 3.3 der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL-2008) liegt.

Durch die geplante Wiederinbetriebnahme der Biodieselanlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen oder Gerüchen zu erwarten.

4.6 Lärmschutz

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober (Projekt Nr.: 2631) vom 29.05.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauung sowie an schutzbedürftigen Räumen in der Anlagennachbarschaft keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen i. S. der TA Lärm hervorrufen werden.

Die Anlage befindet sich in einem Industriegebiet des Bebauungsplans „Industriepark Tangermünde und Ergänzung nördlich des Industrieparks“ der Stadt Tangermünde, wobei für den Bereich der geplanten Biodieselanlage Emissionskontingente von 70 dB(A)/m² tags und von 60 dB(A)/m² nachts gelten.

In der Schallprognose wurden sechs Immissionsorte betrachtet. Dabei stellten sich die Immissionsorte *Tannenstraße 22* (IO 1) und *Langensalzwedeler Weg 2* (IO 2) als maßgeblich heraus. Beide Immissionsorte besitzen den baunutzungsrechtlichen Anspruch eines Mischgebietes mit Lärmimmissionsrichtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Aus den festgelegten Emissionskontingenten von 70 dB(A)/m² tags und 60 dB(A)/m² nachts errechnen sich nicht zu überschreitende Immissionskontingente am IO 1 von 39,0 dB(A) tags und 29,0 dB(A) nachts sowie am IO 2 von 37,4 dB(A) tags und 27,4 dB(A) nachts.

Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich für die Zusatzbelastung ein prognostizierter Beurteilungspegel am IO 1 von 27,6 dB(A) tags und 21,3 dB(A) nachts sowie 26,8 dB(A) tags und 19,7 dB(A) nachts für den IO 2. Somit ergibt sich in eine deutliche Unterschreitung der geltenden Lärmimmissionsrichtwerte von mindestens 32 dB(A) tags und 23 dB(A) nachts.

Eine sichere Einhaltung der aus dem B- Plan vorgegebenen Emissionskontingente konnte ebenfalls nachgewiesen werden. Zusätzlich kann eine Irrelevanz des Bauvorhabens bezüglich der strengeren Anforderungen des B- Plans gemäß DIN 456971 – Geräuschkontingentierung – nachgewiesen werden. Der DIN 456971 entsprechend erfüllt ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des B- Plans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet. Mit dem vorliegenden Vorhaben wird dieses Irrelevanzkriterium erfüllt und die schalltechnischen Festsetzungen des B- Plan eingehalten.

Zusammenfassend sind somit alle lärmrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) untauglich sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) zu beschränken. Sonstige Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen i. S. der Nr. 7.4 TA Lärm, weil mit dem geplanten Vorhaben keine signifikante Erhöhung der Lärmimmissionen zu erwarten ist.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 wird die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterung) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

4.7 Störfallvorsorge

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel bildet weder einen Betriebsbereich der unteren noch der oberen Klasse i. S. der 12. BImSchV, da die Mengenschwellen gemäß Anhang I Spalte 4 bzw. 5 der 12. BImSchV nicht erreicht werden.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG unter III Nr. 6 der Nebenbestimmungen wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um feststellen zu lassen, dass der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.8 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen zur Unterstützung des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord (GA Nord), durch die GA Ost auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Ost stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 7 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und in der Anlage gehandhabten Stoffe soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 7.1, insbesondere auf der Grundlage der BetrSichV, GefStoffV, Maschinenverordnung (9. ProdSV), PSA- Benutzungsverordnung (PSA-BV), des ArbSchG und Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderer Fachkräfte für Arbeitssicherheit einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (ASiG), hier:

- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 BetrSichV – Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 9 BetrSichV – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- § 11 BetrSichV – Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle,
- § 12 BetrSichV – Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten,
- § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
- Anh. 2 Abschnitt 3 BetrSichV – Explosionsgefährdungen,
- Anh. 2 Abschnitt 4 BetrSichV – Druckanlagen

und

- § 6 GefStoffV – Informationsmitteilung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 7 GefStoffV – Grundpflichten,
- § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
- § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
- § 14 GefStoffV – Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten,
- Anhang I Nr. 1.3 GefStoffV – Schutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen mit Brand- und Explosionsgefährdungen,
- Anhang I Nr. 1.6 GefStoffV – Mindestvorschriften für den Explosionsschutz bei Tätigkeiten in Bereichen mit gefährlichen explosionsfähigen Gemischen

sowie

- § 3 der 9. ProdSV – Voraussetzungen für die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Maschinen,

und

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,

- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
 - § 4 ArbStättV – Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten,
 - Anhang Nr. 1.3 ArbStättV – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen,
 - Anhang Nr. 1.7 ArbStättV – Türen und Tore,
 - Anhang Nr. 1.8 ArbStättV – Verkehrswege,
 - Anhang Nr. 2.1 ArbStättV – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
 - Anhang Nr. 4.1 ArbStättV – Sanitärräume,
 - Anhang Nr. 4.3 ArbStättV – Erste-Hilfe-Räume
- sowie
- § 3 ArbSchG – Grundpflichten des Arbeitgebers,
 - § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 - § 12 ArbSchG – Unterweisung
- und
- § 2 PSA-BV – Bereitstellung und Benutzung,
 - § 3 PSA-BV – Unterweisung
- sowie
- § 1 ASiG – Grundsatz,
 - § 2 ASiG – Bestellung von Betriebsärzten
- die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 18 Abs.1 Nr. 4 BetrSichV bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Daher wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Errichtung und zum Betrieb dieser Lageranlage innerhalb der Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Tangermünde die Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV beantragt (Schreiben vom 26.09.2019).

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 BetrSichV zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart der erlaubnisbedürftigen Anlagen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

Nach Prüfung und Beurteilung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin sowie des Prüfberichts des Sachverständigen der ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle) wurde festgestellt, dass die in den Antragsunterlagen angegebene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Lageranlage den Anforderungen der BetrSichV entspricht.

Die Erlaubnis ist auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 BetrSichV mit Nebenbestimmungen versehen worden. Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2 ergeben sich aus den Vorschriften der BetrSichV und GefStoffV und wurden auferlegt, um die Erfüllung der in § 18 Abs. 4 BetrSichV genannten Erlaubnisvoraussetzungen sicherzustellen. Sie sind insbesondere notwendig, um eine ordnungsgemäße Errichtung und einen sicheren Betrieb der erlaubnisbedürftigen Lageranlage zu gewährleisten sowie Beschäftigte und Dritte vor Brand- und Explosionsgefahren nachhaltig zu schützen.

Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV war zu erteilen.

4.9 **Gewässerschutz**

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Gemäß § 17 Abs. 2 AwSV müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Betreiberin hat gemäß § 46 Abs. 1 AwSV die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Nach § 46 Abs. 2 AwSV haben Betreiber Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Nach § 44 AwSV hat die Betreiberin eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

Die ausgesprochenen Nebenbestimmungen unter III Nr. 8 sind geeignet, um nachteilige Wirkungen auf Abwasseranlagen und Gewässer zu vermeiden und den Betrieb der wieder in Betrieb genommenen Anlage gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

4.10 **Abfallrecht**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 1. HS BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2 der Abschnitte 1 bis 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Nach § 28 KrWG darf die Abfallbeseitigung nur in zugelassenen Anlagen erfolgen.

Entsprechend § 47 i. V. mit § 49 KrWG ist der Abfallbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nachzuweisen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Ab. 1 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

4.11 **Naturschutz**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Industriepark Tangermünde“ der Stadt Tangermünde. Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Mit der Wiederinbetriebnahme der Biodieselanlage sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Die Antragstellerin hat anhand der Antragsunterlagen nachgewiesen, dass negative immissionsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die benachbarten NATURA 2000- Gebiete (FFH- Gebiet „Elbe zwischen Derben und Schönhausen“ und Europäisches Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“) ausgeschlossen werden.

Zum Vorhaben bestehen daher aus Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

4.12 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen (Schreiben vom 17.07.2020).

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.6 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.
(§ 31 Abs. 4 BImSchG)

2 **Baurecht**

- 2.1 Auf der Grundlage der BauVorlVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 - 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.3 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52 ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.4 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.

Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA).

2.5 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).

2.6 Es wird auf die Baustellenverordnung (BaustellV) hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

2.7 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i. S. des § 1 Abs. 1 der BauO LSA sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 52 – 55 BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

2.8 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

2.9 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Ebenfalls sind vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter anzugeben. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).

- 2.10 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.11 Der Genehmigungsbescheid, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).
- 2.12 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 17 bis 25 BauO LSA).
- 2.13 Die bauaufsichtlichen Kontrollen in statisch-konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht nach § 80 Abs. 2 BauO LSA erfolgt durch die Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz.
- 2.14 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
- 2.15 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.16 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z.B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- 2.17 Wird mit der Ausführung der Bauarbeiten vor der abgeschlossenen bauaufsichtlichen Prüfung der Nachweise der Standsicherheit begonnen, kommt dies einer unerlaubten Bauausführung i. S. des § 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 6a BauO LSA dar.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- Die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.
- 2.18 Die Anlage darf nur so errichtet werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens dürfen von der Genehmigung nicht abweichen.
- 2.19 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich. Daher sind Abweichungen unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zum genehmigten Vorhaben der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Prüfung anzuzeigen.
- 2.20 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der zuständigen Baubehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die zuständige Baubehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfsachverständigen.

- 2.21 Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.

3 Brandschutz

- 3.1 Es wird empfohlen, die Toranlage mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerweherschließung entsprechend des Freischaltelementes auszurüsten.

Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung sind durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Brandschutzprüfer, zu erfragen bzw. zu beantragen

- 3.2 Die Abstimmung zu den Feuerwehrplänen kann auf kurzem Wege per E-Mail (ordnungsamt@landkreis-stendal.de) erfolgen.

Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und al PDF auf einem Datenträger wird nach Fertigstellung festgelegt.

Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt des Landkreises an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt.

4 Luftreinhaltung

Der Emissionswert unter Nebenbestimmung III Nr. 4.2.1.1 bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273, 15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5 Störfallvorsorge

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig.

Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

(§ 3 Abs. 1 BaustellV)

- 6.2 Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu ergreifen, durch die unzulässige oder instabile Betriebszustände von Arbeitsmitteln verhindert werden. Können instabile Zustände nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber Maßnahmen zu ihrer Beherrschung zu treffen. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für An- und Abfahr- sowie Erprobungsvorgänge.

(§ 11 Abs. 1 BetrSichV).

- 6.3 Die Anlagenbetreiberin hat arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt verwiesen wird. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(§ 14 GefStoffV)

- 6.4 Die Beschäftigten sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(§ 12 ArbSchG)

- 6.5 Die Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 ArbSchG ist im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme der Biodieselanlage fortzuschreiben.

- 6.6 Den Beschäftigten sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen.

Die PSA müssen so ausgewählt werden, dass sie den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GPSGV) entsprechen und Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen. Sie müssen für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein und den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einer oder einem Beschäftigten benutzt, muss der Arbeitgeber diese Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Unterweisung nach § 12 ArbSchG hat der Arbeitgeber anhand der Informationsbroschüre des Herstellers die Beschäftigten darüber zu belehren, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden.

Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.

Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie ordnungsgemäße Lagerung ist dafür Sorge zu tragen, dass die PSA während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

(§ 3 Abs. Nr. 1 ArbSchG i. V. mit § 7 Abs. 4 GefStoffV, §§ 2 und 3 PSA BV)

- 6.7 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung zu stellen, sofern eine Gefährdung der Beschäftigten durch Verunreinigungen zu erwarten ist.
(§ 9 Abs. 5 GefStoffV i. V. mit Anhang nach § 3 Nr. 4.1 ArbStättV)
- 6.8 Für die Arbeitsstätte ist vor Inbetriebnahme der Biodieselanlage ein Flucht- und Rettungsplan zu erarbeiten, der an geeigneter Stelle auszuhängen ist. In betrieblich festzulegenden Zeitabständen ist zu üben, wie sich die Beschäftigten im Gefahr- und Katastrophenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können – Festlegung von Notfallmaßnahmen.
(§ 4 Abs. 4 ArbStättV)
- 6.9 Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1,00 m über dem Boden liegen, oder solche, die über offenen Behälter führen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleiste gesichert sein.
(Anhang zu § 3 Nr. 2.1 ArbStättV)
- 6.10 Der Arbeitgeber hat nach § 6 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.
Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
 2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
 3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
 4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.
- Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach § 6 Abs. 13 GefStoffV ausgeübt werden. Die Angaben nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.
- Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten auf Grund
1. der gefährlichen Eigenschaften des Gefahrstoffs,
 2. einer geringen verwendeten Stoffmenge,
 3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und
 4. der Arbeitsbedingungen
- insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten und reichen die nach § 8 GefStoffV zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aus, so müssen keine weiteren Maßnahmen des Abschnitts 4 GefStoffV ergriffen werden
(§ 6 Abs. 12 und 13 GefStoffV)
- 6.11 An allen Arbeitsplätzen dürfen gefährliche Stoffe nur in den Mengen vorhanden sein, die für den unmittelbaren Fortgang der Produktion erforderlich sind.
(§ 8 Abs. 2 Nr. 6 GefStoffV)
- 6.12 Die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sind so auszuwählen, dass die Beschäftigten nur ausnahmsweise und als Ergänzung zu diesen Maßnahmen persönliche Schutzausrüstungen benutzen müssen.
(§ 4 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

- 6.13 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen oder wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Ferner ist das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte zu verbieten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.
(Anhang I Nr. 1.3 Abs. 2 GefStoffV)
- 6.14 Verkehrswege im Lagerbereich müssen als solche erkennbar sein und von den übrigen mit ihnen in einer Ebene liegenden Flächen sichtbar abgegrenzt werden.
(Anhang zu § 3 Pkt. 1.8 ArbStättV)
- 6.15 Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.
(Anhang zu § 3 Pkt. 1.7 ArbStättV)
- 6.16 Die Anlagenbetreiberin hat Mittel der Ersten Hilfe überall dort vorzuhalten, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern. Diese müssen leicht zugänglich, einsatzbereit und gut erreichbar sein. Die Aufbewahrungsstellen sind als solche zu kennzeichnen.
(Anhang zu § 3 Nr. 4.3. Abs. 4 ArbStättV)
- 6.17 Die Anlagenbetreiberin hat mit der Inbetriebnahme der Biodieselanlage auf der Basis des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderer Fachkräfte für Arbeitssicherheit einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen und die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben an beide zu übertragen.
- 6.18 Die zum Einsatz kommenden Maschinen werden zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vom ProdSG erfasst.
Danach dürfen Maschinen durch den Hersteller/ Händler erstmalig nur in den Verkehr gebracht werden (d. h. anderen überlassen werden), wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhanges der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen (Maschinenrichtlinie) entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.
- 6.19 Beim Inverkehrbringen der Maschinen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Die Maschinen müssen mit einem CE- Zeichen versehen sein.
 - Den Maschinen muss eine EG- Konformitätserklärung beigelegt sein, in der der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft (Europäischer Wirtschaftsraum) niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, dass die Maschinen den Sicherheitsanforderungen des § 3 der Maschinenverordnung (d. h. den Forderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie) entsprechen.
 - Den Maschinen muss vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter eine Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie in deutscher Sprache beigelegt sein, d.h., diese Betriebsanleitung muss neben Angaben zur Maschinenkennzeichnung umfangreiche Angaben zu verschiedensten Sicherheitsaspekten bei der Inbetriebnahme, Verwendung, Handhabung, Installation, Montage und Demontage, u. a. Arbeitsschutzaspekten, enthalten.

Sind weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter obigen Verpflichtungen nachgekommen, so können diese Aufgaben auf den Nutzer zurückfallen.

7 Gewässerschutz

- 7.1 Die Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Rohrleitungen dürfen gemäß § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- 7.2 Gemäß § 8 Abs. 4 WHG gehen anlagenbezogene sowie einem Grundstück zugeordnete wasserrechtliche Erlaubnisse auf den Rechtsnachfolger über. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser wurde auf den Rechtsvorgänger ausgestellt. Der Rechtsnachfolger hat nach § 23 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat gemäß § 24 Abs. 2 AwSV das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

8 Abfall

Für anfallenden Hausmüll unterliegt das Vorhaben dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Stendal.

9 Naturschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG nach § 39 (allgemeiner wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

10 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Stendal als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der MD Biowerk GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel nach § 4 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 31.05.2019

Kapitel 1 Antrag und allgemeine Angaben

- 1.0 Kapitelinhaltsverzeichnis
1.1 Formular 0 – Verzeichnis der Antragsunterlagen
1.2.1 Formular 1 – Antrag gern. § 4 BImSchG
Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG
1.2.2 Erläuterungen zum Antrag
1.2.2.1 Erläuterungen
1.2.2.2 Pachtvertrag
1.2.2.3 Vollmacht für Dr. Jürgen Millat
1.3 Allgemein verständliche Kurzbeschreibung
1.4 Angaben zum Standort
1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
1.4.2 Karten und Pläne
Topografische Karte
Übersichtsplan (Grundkarte)
Immissionsorte
Luftbild mit Anlagengrenzen
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
- Natura 2000-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Biosphärenreservate
Katasterplan
Auszug aus dem Bebauungsplan

Kapitel 2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb

- 2.1 Formular 2.1 – Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen
2.2 Formular 2.2 – Betriebseinheiten
Gliederung in Betriebseinheiten (Details)
2.3 Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten
Stückliste
2.4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Verfahrensbeschreibung
2.4.1 Anlage zur Herstellung von Biodiesel (33.000 t/a)
2.4.2 Tankanlagen/ Füll- und Entleerstellen/ Füllanlagen
2.5 Maschinenaufstellungsplan
2.6 Fließbilder

Kapitel 3 Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen

- 3.1 Formular 3.1a – Gehandhabte Stoffe
3.2 Formular 3.1b – Stoffliste Lageranlagen
3.3 Formular 3.2 – Stoffidentifikation
3.4 Sicherheitsdatenblätter
3.5 Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten
3.6 Formular 3.4 – Sicherheitstechnische Stoffdaten
3.7 Formular 3.5 – Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe
3.8 Stoffbilanz
3.9 Angaben zum Ausgangszustandsbericht

Kapitel 4	Emissionen/ Immissionen
4.1	Luftschadstoffe
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen
4.1.2	Formular 4.1 a – Emissionsquellen
4.1.3	Emissionsquellenplan
4.1.4	Formular 4.1 b – Emissionen
4.1.5	Formular 4.1.c – Abgas- und Abluftreinigung Datenblatt des Abgaswäschers der Biodieselanlage PPM Energie
4.1.6	Emissionsmessungen/ Messeinrichtungen (ohne)
4.1.7	Schornsteinhöhenberechnung
4.1.8	Luftschadstoffimmissionsprognose
4.1.9	Geruchsimmissionsprognose (einschließlich Dokumentation des Wetterdatensatzes)
4.2	Geräusche
4.2.1	Formular 4.2 – Schallquellen
4.2.2	Dokumentation der Schallquellen und der Geräuschminderungsmaßnahmen
4.2.3	Geräuschimmissionsprognose
4.3	Sonstige Immissionen
4.3.1	Angaben zu Erschütt., Licht, Wärme, Strahlung und ähnlichen Umwelteinwirkungen
4.3.2	Emissionen von Treibhausgasen
Kapitel 5	Anlagensicherheit
5.0	Kapitelinhaltsverzeichnis
5.1	Formular 5.1 – Anwendungsbereich der 12. BImSchV
5.2	Formular 5.2a – Störfallstoffe
5.3	Sicherheitstechnische Stellungnahme 2006
Kapitel 6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
6.1.1	Formular 6.1a – Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle
6.1.2	Formular 6.1b – Lageranlagen für wassergefährd. flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle
6.1.3	Formular 6.1c – Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen
6.1.4	Formular 6.1d – Herstellen/ Behandeln/ Verwenden wassergefährdender Stoffe
6.1.5	Formular 6.1e – Rohrleitungen für den Transport wassergefährd. flüssiger Stoffe
6.2	Formular 6.2 – Löschwasserrückhalteeinrichtungen
6.3	Prüfung 2019
Kapitel 7	Abfälle
7.1	Formular 7.1 – Abfallart/ Entsorgung des Abfalls
Kapitel 8	Abwasser
Kapitel 9	Arbeitsschutz
	Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz
Kapitel 10	Brandschutz
10.1	Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen
10.2	Brandschutzkonzept 2006
Kapitel 11	Energieeffizienz
Kapitel 12	Eingriffe in die Natur und Landschaft
Kapitel 13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
13.1	Feststellung der UVP- Pflicht (ohne)
13.2	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
Kapitel 14	Betriebseinstellung

2 Ergänzungen

- 2.1 vom 19.07.2019 – 11 weitere Ausfertigungen
- 2.2 vom 19.07.2019 – Einsatz von Infineum R 138 statt R 408; Korr. Formulare 3.1 a, 3.2, 3.3, 3.4; Austausch Sicherheitsdatenblatt
- 2.3 vom 30.08.2019 – Auslegungsexemplar, Kurzbeschreibungen, Formular 4.1b
- 2.4 vom 26.09.2019 – Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 BetrSichV
- 2.5 vom 29.01.2020 – Rücknahme des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
- 2.6 vom 07.02.2020 – Komplettierung Ausrüstungsliste Formular 2.3
- 2.7 vom 12.02.2020 – Korrektur Formular 2.3
- 2.8 vom 05.05.2020 – Prüfbericht gem. § 18. Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV vom 04.05.2020; Brandschutzkonzept vom 20.03.2020



ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- GIRL-2008** Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- 8. GPSGV** Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2200)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

- NatSchG LSA** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- ProdSG** Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; ber. BGBl. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1538)
- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- PSA-BV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
- Richtlinie 1999/92/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 23/2000 S. 57, ber. L 134/2000 S. 36)
- Richtlinie 2006/42/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie) vom 17.05.2006 (ABl. L 157 S. 24 ff.)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- Richtlinie 2014/34/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EU Nr. L 96, S. 309)
- ROG** Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau

Landkreis Stendal
Umweltamt
Hospitalstr. 1 – 2
39576 Hansestadt Stendal

Stadt Tangermünde
Der Bürgermeister
Lange Str. 61
39590 Tangermünde



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de